



Angebote zur Unterstützung im Alltag



BETREUUNGSGRUPPE

Angebote zur Unterstützung im Alltag - § 45a SGB XI
„Angebote zur Unterstützung im Alltag (AUA)“ ist der Oberbegriff für Angebote, die Menschen helfen sollen, möglichst lange in ihrem eigenen Zuhause leben zu können, auch wenn sie pflegebedürftig werden. Die Angebote zur Unterstützung im Alltag können z.B. von ambulanten Diensten, Nachbarschaftshilfen, Vereinen oder Familienentlastenden Diensten (FED) erbracht werden.

Betreuungs- angebote

- Ehrenamtlicher Helferkreis
- **Betreuungsgruppe**
- Qualitätsgesicherte Tagesbetreuung in Privathaushalten

Angebote zur Entlastung im Alltag

- Alltagsbegleiter/-in
- Haushaltsnahe Dienstleistungen

Angebote zur Entlastung von Pflegerinnen

- Pflegebegleiter/-in
- Angehörigengruppe

Was ist eine **Betreuungsgruppe**?

In Betreuungsgruppen werden Menschen mit Pflegegrad gemeinsam für mehrere Stunden betreut, z.B. beim gemeinsamen Frühstück mit anschließender Musik- oder Kreativgruppe. Die vorhandenen Fähigkeiten der Teilnehmenden werden unterstützt und können somit länger erhalten bleiben.

Dadurch entstehen für Personen mit Betreuungsbedarf auch außerhalb der häuslichen Umgebung Kontaktmöglichkeiten in familiär gestalteter Umgebung.

Während pflegebedürftige Personen in der Betreuungsgruppe betreut werden, können pflegende Angehörige und vergleichbar nahestehende Pflegepersonen entlastet werden.

Wie kann das Angebot abgerechnet werden?

Betroffenen steht ab Pflegegrad 1 der Entlastungsbetrag (§ 45b SGB XI) in Höhe von 131 Euro pro Monat zur Verfügung. Dieser kann für die Angebote zur Unterstützung im Alltag, unter anderem Betreuungsgruppen, genutzt werden.

Wofür wird eine Anerkennung benötigt?

Um mit der Pflegeversicherung über den Entlastungsbetrag abrechnen zu können und um eine Förderung durch den Freistaat Bayern zu erhalten, benötigen die Träger in Bayern eine Anerkennung.

Wie funktioniert die Anerkennung?

Für die Anerkennung ist in Bayern das Landesamt für Pflege (LFP) zuständig. Das Stellen eines Antrags auf Anerkennung ist jederzeit möglich. Der Antrag kann sowohl postalisch als auch elektronisch eingereicht werden.

Träger müssen für anerkannte Angebote einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht beim LFP einreichen. In diesem werden die Tätigkeiten des vergangenen Jahres, insbesondere die Anzahl und Art der übernommenen Betreuungsleistungen sowie der dafür eingesetzten Kräfte, beschrieben. Spätestens bis zum 1. April des Folgejahres muss der Tätigkeitsbericht beim LFP eingegangen sein.

ALLE FORMULARE ZUR ANERKENNUNG UND FÖRDERUNG

FINDEN SIE UNTER www.lfp.bayern.de

Welche Anerkennungs Voraussetzungen gibt es?

Das Angebot muss regelmäßig, verlässlich und auf Dauer ausgerichtet sein.

Es muss grundsätzlich von einer geeigneten Fachkraft geleitet werden. Die Fachkraft muss während der Treffen durchgehend anwesend sein. Die Betreuung wird von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern übernommen.

Die Helferinnen und Helfer benötigen eine angemessen fachbezogene Schulung nach dem Schulungskonzept zur Erbringung von Leistungen gemäß § 45a SGB XI, wenn keine entsprechende Qualifikation vorliegt.

Es muss ein ausreichender Versicherungsschutz bestehen.

Es muss ein angebotsbezogenes Konzept zur Qualitätssicherung erarbeitet und vorgelegt werden.

Aus diesem müssen sich folgende Inhalte ergeben:

- Kontaktdaten
- Zielgruppe des Angebots
- Leistungsform (Beschreibung des jeweiligen Angebots)
- Regionale Verfügbarkeit des Angebots
- Angaben zur Qualifikation der leitenden Fachkraft
- Angaben zur Qualifikation der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer
- Informationen zur Schulung, Fortbildung und Anleitung der Helferinnen und Helfer
- Höhe der Kosten, die den Pflegebedürftigen in Rechnung gestellt werden
- Höhe der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer
- Informationen zum Vorhandensein von Grund- und Notfallwissen

Änderungen im Konzept müssen dem LfP mitgeteilt werden.

Weitere Anerkennungs Voraussetzungen sind u.a.:

Ein Betreuungsschlüssel von einer ehrenamtlichen HelferIn bzw. Helfer für max. drei Pflegebedürftige muss erfüllt werden (Betreuungsschlüssel 1:3). Die Fachkraft kann in den Betreuungsschlüssel miteinbezogen werden.

Ab dem dritten Jahr nach der Anerkennung müssen durchschnittlich mindestens drei Pflegebedürftige betreut werden. Für die Betreuung müssen angemessene räumliche Voraussetzungen gegeben sein.

Bei der Beschäftigung der eingesetzten Kräfte müssen die einschlägigen sozial- und versicherungsrechtlichen Bestimmungen sowie der für die jeweilige Tätigkeit maßgebliche Mindestlohn beachtet werden.

Die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer darf deren Aufwendungen für ihr ehrenamtliches Engagement nicht offenbar übersteigen.

Gibt es eine Förderung?

Der Antrag auf Förderung muss bis zum 31. Dezember des dem Förderjahr vorausgehenden Jahres beim LfP eingegangen sein. Träger müssen für geförderte Angebote einen Verwendungsnachweis mit Sachbericht bis zum 1. April des Folgejahres beim LfP einreichen.

Die Förderpauschale für die notwendigen Personal- und Sachkosten beträgt für die Koordination, Organisation, und die fachliche Anleitung einschließlich Aufwandsentschädigung jährlich bis zu 50 Euro pro Gruppe und Treffen. Es müssen mindestens sechs Treffen stattfinden und maximal 52 Treffen können gefördert werden.

Die Förderung der Angebote zur Unterstützung im Alltag durch den Freistaat Bayern wird - ebenso wie eine etwaige kommunale Förderung - von der sozialen und privaten Pflegeversicherung verdoppelt.

WEITERE INFORMATIONEN ERHALTEN SIE BEI IHRER

REGIONALEN FACHSTELLE FÜR DEMENZ UND PFLEGE IN BAYERN

Erstellt durch:



**FACHSTELLE FÜR
DEMENTZ UND PFLEGE**
Bayern

Sulzbacher Straße 42, 90489 Nürnberg
0911/477 565 30

www.demenz-pflege-bayern.de

Mail: info@demenz-pflege-bayern.de

Stand: 03/2025

Bildnachweis: [istockphoto.com/Dean Mitchell](https://www.istockphoto.com/Dean-Mitchell)



Bayerisches Staatsministerium für
Gesundheit, Pflege und Prävention

Festhalten,

was verbindet.
Bayerische Demenzstrategie

Freie Wohlfahrtspflege
Landesarbeitsgemeinschaft Bayern



Diese Fachstelle wird aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention sowie durch die Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern (soziale Pflegekassen) und die Private Pflegepflichtversicherung gefördert.

Träger der Fachstelle für Demenz und Pflege Bayern ist die Freie Wohlfahrtspflege Landesarbeitsgemeinschaft Bayern.